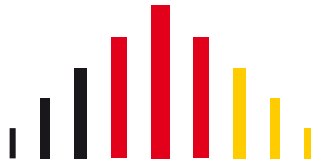


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2007

15. April 2007

ANWÄLTE ERINNERN

ZUM GEDENKEN AN DIE DURCH DEN
NATIONALSOZIALISMUS UMGEKOMMENEN
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

2007

Joel Levi im Interview

Ablauf einer Kanzleiabwicklung

Anwaltschaft und Juristentage

Die Kanzlei im Erbfall

Verantwortung aus der Vergangenheit

"Anwälte erinnern" – Mahnmal eingeweiht

Reden ist Silber ...



... und Gold wert – mit dem Digital Pocket Memo 9600.



www.philips.com/dictation
dictation.systems@philips.com
Tel.: 040-2899-2415

PHILIPS
sense and simplicity

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Endlich hat mal
jemand formuliert,
was Ihnen fehlt.



www.otto-schmidt.de

Dieses neue Buch gibt Ihnen erstmals praxistaugliche Formulierungsvorschläge und Mustertexte für alle Spielarten der außergerichtlichen Streitbeilegung an die Hand. Dabei machen die erfahrenen Autoren Sie nicht nur mit den vielen alternativen Gestaltungsmöglichkeiten und Verfahren vertraut. Sie zeigen Ihnen auch zu jedem angemessen kommentierten Muster sämtliche Vor- und Nachteile auf, damit Sie sich im konkreten Fall immer für die richtige Vorgehensweise entscheiden. Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt: Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung. Ein Muss für jeden Anwalt und Notar.

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht **Walz (Hrsg.) Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung** Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von 15 erfahrenen Experten. 1.074 Seiten Lexikonformat, 2006, gbd., inkl. CD 89,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45034-2

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 1/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Ein Preis für den Erfolg?

Überlegungen eines Praktikers zum Erfolgshonorar



Editorial

Ein Anwaltsthema in der Mitte auf Seite 1 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung! Wann hat es das zuletzt gegeben? Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfolgshonorar vom 7. März 2007 machte dies möglich. Auch wenn diese Entscheidung nicht ganz so weit ging, wie es die FAZ apodiktisch in ihrer Schlagzeile formulierte, so gilt doch jetzt: Das uneingeschränkte Verbot von Erfolgshonoraren ist Vergangenheit.

Die eher zurückhaltende Entscheidung rechtfertigt viele Regelungsvarianten. Nur zwei scheiden aus: Die ausnahmslose Beibehaltung des bisherigen Prinzips einerseits und die vorbehaltlose Aufhebung des bisherigen Verbots andererseits. Beide Radikallösungen scheitern an Gemeinwohlbelangen, die dem Schutz der Rechtssuchenden dienen. Dazu ein paar Anmerkungen aus der Praxis:

1. Da man den Mangel schlecht teilen kann, werden Erfolgshonorare bei Kleinstmandaten keine Rolle spielen. Großpraxen und ihre Mandanten wissen in der Regel, worauf sie sich einlassen, hier herrscht Informations-Symmetrie.

2. Problemfeld sind mittlere Mandate in Kleinpraxen. Bisher schulden die Mandanten hier die gesetzliche Vergütung, die im gerichtlichen Bereich nicht unterschritten werden darf. Das daraus entstehende Honorareinkommen sichert die Existenz vieler kleiner Praxen. Diese Klein- und Kleinstkanzleien beherrschen in Deutschland die Szene,

sie garantieren eine breite Versorgung unserer Bevölkerung mit Rechtsdienstleistungen bis in das letzte Dorf. Sie sind es vor allem, die jedermann den Zugang zum Recht gewährleisten, weil sie wirklich jedes – auch sehr kleine – Mandat annehmen. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre hat diese Kanzleien stiefmütterlich behandelt. Unser zweigeteilter Anwaltsmarkt überlässt ihnen den gesamten Kleinkram – das ist nicht wertend gemeint –, der, wie jeder weiß, kostendeckend kaum erledigt werden kann. Andererseits erwarten Staat und Gesellschaft hohe Qualität, also ständige Fortbildung von allen Anwälten. Das kostet Geld, das mit Minimandaten nicht zu verdienen ist. Kleine Kanzleien benötigen deswegen bei etwas größeren Mandaten eine sichere Einkommensquelle. Diese wäre gefährdet, weil das Erfolgshonorar das Mindestvergütungssystem beseitigen würde. Die wichtigste Einnahmequelle für Kleinpraxen wäre einem Preiswettbewerb von oben ausgesetzt. Das ohnehin nur noch begrenzt vorhandene Prinzip der Quersubventionierung stünde endgültig nur noch auf dem Papier. Kleinpraxen herkömmlicher Art wären nicht mehr lebensfähig. In absehbarer Zeit würde, wie in vielen europäischen Ländern bereits jetzt, ein Zugang zum Recht mit Hilfe eines Anwalts bei geringfügigen Streitwerten nicht mehr existieren. Das muss man bedenken.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Gefahr des Erfolgshonorars für die Unabhängigkeit des Anwalts hervorgehoben. Wir haben für diese Unabhängigkeit lange gekämpft, es wäre selbstmörderisch, sie aus bloßen wirtschaftlichen Erwägungen ausgerechnet im Namen der Freiheit

aufzugeben oder jedenfalls auf's Spiel zu setzen. Das spricht dafür, für den Regelfall am Verbot des Erfolgshonorars festzuhalten. Das Erfolgshonorar hat seine Berechtigung – ja es ist dann geradezu notwendig –, wenn sein Verbot den Zugang zum Recht verwehrt oder erheblich erschwert. Das ist aber in einer Rechtsordnung mit Kostenerstattungssystem, Prozess- und Beratungshilfe sowie einem ausgebauten System von Rechtsschutzversicherungen eine eher seltene Ausnahme. Bloß fehlende Risikobereitschaft eines Rechtssuchenden sollte jedenfalls keine solche Ausnahme darstellen.

4. Dass wir mit einer solchen eher vorsichtigen Öffnung hinter den Plänen, teilweise auch den Zuständen in anderen EU-Ländern zurückbleiben, sollte uns nicht schrecken. Wir wissen seit langem, dass die Rechtssysteme in Europa sehr unterschiedlich und von einer Vereinheitlichung weit entfernt sind. Das beruht zum erheblichen Teil auf stark voneinander abweichenden Rechts Traditionen. Was wir jetzt regeln müssen, muss nicht 20 Jahre halten. Das Vergütungssystem kann sich nach und nach verändern. Was wir brauchen, ist eine Regelung, die der Gegenwart und der überschaubaren Zukunft unseres eigenen Rechtsschutzsystems gerecht wird.

**RA Dr. Ulrich Scharf,
Vizepräsident der BRAK**



Titelthema

Verantwortung aus der Vergangenheit

„Anwälte erinnern“ – Mahnmal eingeweiht

Ende Januar 2007 wurde in Berlin das Mahnmal „Anwälte erinnern“ eingeweiht. Damit erinnert der Deutsche Anwaltverein (DAV) den vornehmlich jüdischen Anwältinnen und Anwälten, die in Deutschland durch den Nationalsozialismus den Tod gefunden haben.

Auf einer in einen Garten eingebetteten Plastik sind auf Messingtafeln die Namen von 547 NS-Opfern verzeichnet. Bei weiterer Aufarbeitung der Geschichte können mehr Namen aufgenommen werden. Dies ist auch notwendig, da noch nicht überall in der Bundesrepublik Deutschland eine solche Aufarbeitung erfolgt ist. Hinzu kommen die ehemaligen Ostgebiete, die einer wissenschaftlichen Untersuchung noch bedürfen. Schließlich kann ein solches Mahnmal genauso wenig fertig sein, wie die Geschichtsaufarbeitung jemals abgeschlossen werden kann.

Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, erläutert bei der Einweihung, dass man sich durchaus bewusst sei, dass Anwälte nicht nur Opfer, sondern auch Täter waren. „Mit dem Mahnmal will der Deutsche Anwaltverein den Opfern ein Zeichen setzen und gleichzeitig die Diskussion und Aufarbeitung des dunkelsten Kapitels unserer Geschichte anstoßen“.

Mit diesem Ort wird daran erinnert, dass Recht nur dann als Grundlage des Zusammenlebens dienen kann, wenn es grundrechtsorientiert ist. Es muss immer neu entdeckt, erdacht, geformt und aktiv verteidigt werden. Die Opfer, die auf der Tafel genannt sind, erinnern daran, dass nur ständige Wachsamkeit Gewähr dafür ist, dass das Recht vom schmalen Grad, auf dem es immer wieder wandelt, nicht erst unmerklich abkommt und dann unwiederbringlich abstürzt.

Die Präsidentin des Zentralrates der Juden in Deutschland, Charlotte Knobloch,

dankte in ihrem Grußwort dem DAV für die Initiative eines Denkmals. In ihren sehr persönlichen und emotionalen Worten wies sie auf die Bedeutung dieses Mahnmals für sie selbst hin. Sie ist in einer Juristenfamilie aufgewachsen, ihr Vater war Anwalt. Er selbst – und sie habe dies auch unmittelbar mitbekommen – war der Verfolgung ausgesetzt und sein Überleben allein glücklichen Umständen zu verdanken.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, wies in seiner Rede darauf hin, dass Juristen allzu oft Täter geworden sind, unzählige andere zu Opfern. Er erläuterte, dass zu Beginn des Jahres 1933 in Deutschland knapp 20.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jüdischen Glaubens waren. In Berlin seien es annähernd 60 Prozent gewesen. Bereits zwei Monate nach der Machtergreifung Hitlers, seien diese bereits überall in Deutschland am Betreten von Gerichtsgebäuden gehindert worden. Allein in Berlin ist etwa jeder vierte Anwalt jüdischer Herkunft in den Vernichtungslagern des Nationalsozialismus umgekommen.

„Es war eine richtige Entscheidung des DAV, mit dieser Gedenkstätte an all jene zu erinnern, die als Anwälte durch das deutsche Gesetz rechtlos wurden“, so Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, bei ihrer Ansprache. Man würde oft gefragt werden, warum noch weitere Mahnmale notwendig seien. Solange aber in jedem Örtchen der alten Bundesrepublik sich immer wieder

Denkmäler für jene fänden, die mit dem Hakenkreuz an der Uniform gestorben sind, könne es gar nicht genug Orte geben, wo derer gedacht werde, die unter dem Hakenkreuz ermordet worden sind.

Die Justizsenatorin von Berlin, Gisela von der Aue, wies auf die Bedeutung hin, dass neben den großen spektakulären Projekten des Erinnerns private Initiativen, wie die des DAV, notwendig seien.

An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Repräsentanten aus Gesellschaft und Politik sowie der Anwaltschaft und der Justiz teil.

Für das Gedenken hat der DAV einen Ort mit einem besonderen Konzept geschaffen: Im Innenhof des DAV-Hauses in der Littenstraße 11 in Berlin steht eine Plastik, eingebettet in ein eigens dafür gestalteten Garten. Zentral von allen Seiten einsehbar steht die Plastik. Die Buchseiten drehen sich wie große Flügel aus Metall um eine feststehende Achse. Dazu gibt es im DAV-Haus eine Dokumentation mit weiteren biographischen Angaben zu den Namen und mit einem Hinweis, auf welcher Tafel der Plastik sich der jeweilige Name wiederfindet. Der Ort selbst ist über einen Durchgang über die Volttairestraße öffentlich zugänglich. Die künstlerische Gestaltung erfolgte durch die in Münster lebende Künstlerin Gro Lühn. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch Dr. Simone Ladwig-Winters.

Gesellschaftliches Engagement und Gedenken ist notwendig. Aber jede Berufsgruppe kann ihren Teil dazu beitragen, die Geschichte aufzuarbeiten. Gerade wo Täter und Opfer in einer Berufsgruppe zu finden sind. Bei den freien Berufen gehört damit die Anwaltschaft zu den ersten, die diesen Schritt gegangen sind.

**RA Ulrich Schellenberg,
Vorstandsvorsitzender des Berliner
Anwaltvereins**



Joel Levi im Interview



1998 entstand, initiiert durch den damaligen Präsidenten der RAK Berlin und jetzigen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Bernhard Dombek, die erste Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, die sich mit dem Schicksal jüdischer Rechtsanwälte nach 1933 befasste. Zu sehen war diese Ausstellung der RAK Berlin im Berliner Centrum Judaicum. Auf dieser Basis wurde in der Folgezeit eine Ausstellung neu konzipiert, die dann erstmals im Rahmen des 63. Deutschen Juristentages im September 2000 in Leipzig und anschließend an bisher 35 Standorten im In- und Ausland gezeigt wurde.

Joel Levi ist israelischer Rechtsanwalt und einer der Mitbegründer der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung. Er hat die Ausstellungen „Anwalt ohne Recht“ seit ihren Ursprüngen tatkräftig unterstützt.

Herr Levi, Sie gaben sozusagen den Anstoß zu diesem Projekt, in dem Sie den damaligen Präsidenten der RAK Berlin, Dr. Bernhard Dombek, um eine Liste mit Namen der von den Nazis aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen jüdischen Kollegen gebeten haben. Was war Ihre Motivation, sich mit Ihrer Bitte an die Berliner Rechtsanwaltskammer zu wenden?

Diese Frage stellte ich einfach im Rahmen eines freien Gesprächs mit dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin, als ich als Mitglied des Präsidiums der Tel Aviver Anwaltskammer dort war. Ich stellte diese Frage damals ganz schlicht, ohne einen besonderen Hintergrund. Ich hatte mich damals bereits seit fünf Jahren mit der deutschen Vergangenheit auseinandergesetzt und wusste daher, dass es auf meine Frage eine genaue Antwort geben musste.

Es war mir bewusst, dass die Nachforschungen viel Mühe bereiten würden, aber wie wir aus den jetzt vorliegenden Büchern und Ausstellungen wissen, waren die Informationen vorhanden, zwar in den Archiven verborgen, aber auffindbar.

Jetzt ist aus dieser Liste eine Ausstellung geworden, die sogar in Tel Aviv und New York gezeigt worden ist. Was bedeutet das für Sie persönlich?

Das bedeutet, dass uns heute sehr vielfältige und bunte Lebensgeschichten zugänglich sind, von denjenigen Menschen, die die führenden Anwälte und Juristen im Deutschland jener Zeit waren. Die Arbeit an den Büchern und Ausstellungen führte zu neuen Fragestellungen und zu dem Bedarf, neue Recherchen zu führen darüber, wie die Kanzleien der jüdischen Rechtsanwälte arisiert wurden, wie die jüdischen Staatsanwälte und Richter entlassen und wie die jüdischen Professoren an den Universitäten ihre Lehrstühle verloren. Natürlich stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf Recht und Gesetz in Deutschland hatte.

Herr Levi, Sie waren auf zahlreichen Eröffnungen dabei. Wie wurde aus Ihrer Sicht die Ausstellung im Ausland, und speziell natürlich in Israel aufgenommen?

Die Ausstellung wurde in allen Ländern, auch in Israel mit der Gewissheit empfangen, dass auch ohne Rassenkunde, Rassenschande und Rassenwahnsinn Verfolgung möglich ist. Daher wurde die Ausstellung überall als ein wichtiges Mahnmal zur Warnung vor lahmen Juristen aufgenommen, die nicht an der Front stehen und für das Recht kämpfen. In Israel kam dazu natürlich die Trauer hinzu. Hier war aber auch das Bewusstsein vorhanden, dass die deutschen Juristen das Rechtssystem in Israel aufgebaut haben, woraus auf ihre bedeutende Rolle in der Weimarer Republik geschlossen werden kann.

Die Rechtsanwaltskammern und der Deutsche Anwaltverein gedenken in unterschiedlichen Projekten den Schicksalen ihrer jüdischen Kollegen nach 1933: Der DAV unter anderem mit dem jüngst eingeweihten Mahnmal, die Rechtsanwaltskammern insbesondere mit der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ und den dazugehörigen Publikationen. Allerdings begann man erst relativ spät,

sich dieser Geschichte zu besinnen. Kommt die Erinnerung aus Ihrer Sicht zu spät?

Eine Erinnerung ist nie zu spät. Eine Erinnerung hat Folgen, die man jederzeit ausnützen kann. Es ist mir klar, dass es genau wie auf Seiten der Opfer auch auf Seiten der Täter sehr schwierig war, über die schrecklichen Tatsachen zu sprechen. Über die Vielen, die ermordet wurden, über die Vielen, die sich das Leben genommen haben und über die Qualen, die unbeschreibbar sind. Aber wenn die Erinnerung nicht nur in Bücherschränken steht, sondern ins Leben kommt und man sich Tag für Tag an diejenigen erinnert, die unter dem Hakenkreuz gelebt haben, dann führt man durch jedes Erinnern einen Kampf gegen das Vergessen und für die Demokratie. Deutschland liefert heute den erfreulichen Beweis dafür, dass dies gelingen kann. Das Erinnern ist noch lange nicht am Ende, da neben den Opfern auch Täter Rechtsanwälte waren. Nicht nur Juristen wie Martin Burmann oder Kaltenbrunner, sondern auch diejenigen, welche die jüdischen Kanzleien arisiert haben. Heute, in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts kann man ruhig mit den Kindern und Enkeln darüber sprechen und sich darüber auseinandersetzen und die Konsequenzen ziehen.

Wie würden Sie sich, als israelischer Anwalt, der sich der deutschen Geschichte verbunden fühlt, in Zukunft den Umgang mit der Erinnerung an die Schicksale der jüdischen Kollegen wünschen?

Ich würde gerne die Forschung fortführen und sehen, wer den direkten Schaden verursacht hat und würde mir wünschen, dass auf jedem Gebäude, in dem eine jüdische Kanzlei war, eine Gedenktafel zur Erinnerung an den betreffenden jüdischen Kollegen angebracht würde. Zudem würde ich es sehr begrüßen, wenn in jedem Januar vor dem Mahnmal im Garten neben dem Gericht in der Littenstraße eine Gedenkfeier abgehalten würde.

Wir danken Ihnen für das Interview.

Im Zuge der Ausstellung „Anwälte ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ sind zahlreiche begleitende Publikationen veröffentlicht worden. Auskünfte dazu erhalten Sie über die BRAK. Eine Dokumentation der Ausstellung wird voraussichtlich im Herbst 2007 erscheinen.



Kanzlei

Ein Ende ohne Schrecken

Ablauf einer Kanzleiabwicklung

Wenn ein Anwalt verstirbt und für seine Nachfolge keine Sorge getragen hat oder wenn die Zulassung eines Anwalts erloschen ist bzw. zurückgenommen oder widerrufen wurde, wird von der Rechtsanwaltskammer ein Abwickler bestellt, wenn noch laufende Mandate abzuschließen sind.

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Ausgeschiedenen/Verstorbenen tätig.

Was hat der Abwickler zu tun?

Der Abwickler führt die laufenden Aufträge fort. Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt.

Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf das Vermögen des Ausgeschiedenen/der Erben; insbesondere tritt der Abwickler nicht in die Vertragsverhältnisse des Ausgeschiedenen/der Erben ein. Nicht zu den Aufgaben des Abwicklers gehört somit die Auflösung der Kanzlei als solche (Kündigung der Kanzleiräume bzw. Arbeitsverhältnisse usw.). Die „kaufmännische Abwicklung“ der Kanzlei obliegt den Erben, dem Nachlass- beziehungsweise Insolvenzverwalter oder dem früheren Anwalt.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich in Einzelfällen bei der Abwicklung von Kanzleien, die wegen finanzieller Schwierigkeiten aufgegeben worden sind. Häufig befinden sich die Kanzlei und der Aktenbestand in einem desolaten Zustand. Sehr zeitraubend ist hier zunächst die Zuordnung der Schriftstücke und Ordnung in der Aktenführung. Besonders ist darauf zu achten, unverzüglich ein eigenes Abwicklerkonto einzurichten, um eingehende Fremdgelder zu schützen. Alle bisherigen Kanzleikonten sind zu schließen.

Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine festgesetzte Vergütung, nicht auf Kosten und Auslagen. Die Festsetzung der Vergütung des Abwicklers durch die Kammer erfolgt, wenn keine Einigung über die Höhe der Vergütung besteht oder die geschuldete Sicherheit nicht geleistet wird. Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für Kosten wie Einsatz eigener Mitarbeiter, Telefon, Porti hat in jedem Fall der Abzuwickelnde bzw. dessen Erbe aufzukommen. In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG München (Az.: 27 U 438/05) eine Entnahme von Kosten für Sekretariat und für die Heranziehung eines weiteren Anwalts als nicht erstattungsfähig angesehen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, von Beginn der Abwicklung an Gespräche mit den Betroffenen unter Einbezug der Kammer zu führen und Fragen zur Vergütung, aber auch zur Aufbewahrung und schließlich Vernichtung von Altakten zu klären. Beginnt der Abwickler erst am Ende der Abwicklung seine Vergütungsfrage zu klären, birgt dies ein erhebliches Konfliktpotential. Insgesamt ist festzustellen, dass die Übernahme einer Abwicklung oft sehr zeitintensiv werden kann. Dies ist zu Beginn einer Abwicklung oft nicht absehbar. Nicht auszuschließen ist, dass die eigene Kanzlei unter der Abwicklung leidet.

Attraktivität der Abwicklung für Junganwälte

Ist die Übernahme einer Abwicklung für junge Kolleginnen und Kollegen, die am Beginn ihrer Anwaltskarriere stehen und auch zeitlich „Luft“ haben, attraktiv? Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Gerade bei „desolaten“ Kanzleien sind ein gewisses „standing“ sowie Berufspraxis unabding-

bar. Der Abwickler kann in diesem Fall den Forderungen von Mandanten wegen Nichtzahlung von Fremdgeld ausgesetzt sein. Auch muss der Abwickler in kritischen Fällen taktisch versuchen, Haftungsfälle des früheren Kollegen auszugleichen und möglichst drohende Schäden in der Mandatsführung einzugrenzen. Berufspraxis, geübte Prozesstaktik, kaufmännisches Geschick und nicht zuletzt ein großes Herz für die Probleme der einzelnen Mandanten – schließlich stehen sie zunächst ohne einen Anwalt da – zeichnen einen guten Abwickler aus. Aus der Berufspraxis einer Rechtsanwaltskammer ist festzustellen, dass die Übernahme einer Abwicklung in der Regel im Rahmen der Kollegialität erfolgt. Ein großes Zusatzhonorar winkt letztlich – gemessen an Zeit und Aufwand – nicht.

Wann wird von der RAK kein Abwickler bestellt?

Oft beantragen Kollegen bei der Kammer einen Abwickler zu bestellen, wenn der bisherige Kollege nicht mehr auffindbar ist, Handakten nicht herausgegeben werden bzw. gesucht werden sollen. Diese Fälle sind nicht geeignet für eine Abwicklung. Auch im Rahmen einer Sozietät wird im Todesfall oder bei Widerruf einer Zulassung kein Abwickler bestellt. Die Mandate des Gesellschafters sind von den Sozien weiterzuführen. Ein Abwickler wird nur dann bestellt, wenn tatsächlich schwebende Angelegenheiten noch zu Ende geführt werden müssen und kein Auftragsverhältnis zu einem Rechtsanwalt besteht.

**RAin Elisabeth Schwärzer,
Geschäftsführerin der RAK München**

Fachlehrgänge Steuerrecht



**58. Fachlehrgang Steuerrecht
Detmold ab dem 11.06.2007
5 Wochen „en bloc“**

**59. Fachlehrgang Steuerrecht
Hamburg ab dem 16.07.2007
in 6 Teilabschnitten**

Leitung:

Dr. Peter Haas, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bochum

Der Fachanwalt für Steuerrecht benötigt eine Ausbildung, die ihm Sicherheit in der künftigen Beratung vermittelt. Seit 1950 vertrauen die Teilnehmer auf die hohe Qualität des Lehrgangs „Steuern und Betrieb“. Den erfahrenen und engagierten Referenten aus Anwaltschaft, Finanzgerichtsbarkeit und -verwaltung gelingt es, die anspruchsvolle Materie des Steuerrechts stets praxisnah und verständlich zu vermitteln. So begleiten sie die Teilnehmer auf dem Weg zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse i. S. d. §§ 4, 9 FAO.

Aber auch Juristen, die keinen Fachanwaltstitel anstreben, ziehen einen hohen Nutzen für ihre mit dem Steuerrecht zusammenhängende Tätigkeit. Insbesondere besteht auch die Möglichkeit, jeden Lehrgangsabschnitt getrennt zu buchen, so dass jedem Juristen eine individuelle und gründliche Einarbeitung in die Bereiche des Steuerrechts angeboten wird, die für seine tägliche Arbeit unerlässlich sind.

Themen:

- Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht
- Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Außensteuerrechts
- Gewerbe- und Körperschaftsteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht und Grundzüge des Verbrauchsteuerrechts
- Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahrensrecht und Grundzüge des Steuerstrafrechts

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · steuerrecht@anwaltsinstitut.de



Deutsche Anwaltschaft, DJT und EJT

Partner im Meinungsstreit um die Fortentwicklung des Rechts

Der 1860 gegründete Deutsche Juristentag (DJT) ist nicht nur eine der ältesten und traditionsreichsten Institutionen des deutschen Rechtslebens, er ist auch eine zeitlose und damit ewig jugendliche Vereinigung. Er tagt alle zwei Jahre, sein Vorstand, die Ständige Deputation, bereitet die großen rechtspolitischen Kongresse jeweils inhaltlich vor. Sein zu jeder Zeit aktuelles Ziel ist der unermüdliche Kampf um ein „besseres Recht“.

Die Sorge um ein besseres Recht umfasst jene Forderungen, die im Rahmen der europäischen „better regulation“-Diskussion erhoben werden, geht aber weit darüber hinaus. Die Kriterien Transparenz, Kohärenz, Konsistenz, Vereinfachung und Folgenabschätzung, die in der „better regulation“-Debatte eingefordert werden, sind wichtige formale Anforderungen an gute Gesetzgebung und deshalb selbstverständliche Postulate auch des DJT. Unserer Vereinigung geht es vorrangig aber um die inhaltliche Fortentwicklung des Rechts, um seine Anpassung an die Herausforderungen, die der rasante wirtschaftliche und soziale Wandel an die Rechtsordnung ständig von neuem stellt.

In diesem Anliegen ist die deutsche Anwaltschaft, die mit ca. 2500 Mitgliedern die größte Berufsgruppe im Mitgliederkreis des Juristentages stellt, seit jeher ein wichtiger, unverzichtbarer Verbündeter. Im DJT finden sich Juristinnen und Juristen zusammen, die bereit sind über das Tagesgeschäft hinaus Mitverantwortung für unser Rechtssystem zu übernehmen und als Fachkundige notwendige Reformen mitgestalten wollen. Die Politik ist, das haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, sehr aufgeschlossen gegenüber Hilfestellungen durch den Deutschen Juristentag. Viele Gesetzesvorhaben sind

maßgeblich durch die Beratungen und Empfehlungen der Juristentage geprägt worden. Gerade in jüngerer Zeit sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien Gesetzesentwürfe auf Juristentagen der öffentlichen Diskussion gestellt worden.

Die Anwaltschaft ist in der Ständigen Deputation prominent vertreten, so dass stets sichergestellt ist, dass ihre Erkenntnisse und Anliegen auf den Juristentagen aufgegriffen werden. Grundsätzlich gilt: Jedes aktuelle rechtspolitische Thema berührt zentral auch die Belange der Anwaltschaft. Ihre Beteiligung an der Rechtsfortbildung über den DJT liegt damit im ureigenen Interesse des Berufsstandes. Insofern bildet der DJT die wichtige Ergänzung der Anwaltstage, die der internen Diskussion und Meinungsbildung in der Anwaltschaft dienen. Die Juristentagsbewegung benötigt den enormen Erfahrungsschatz der Anwaltschaft als Motor für die Rechtsfortbildung. Wiederholt sind in der Vergangenheit spezifisch die berufliche Situation und Tätigkeit der Anwaltschaft unmittelbar betreffende Themen aufgegriffen worden, so 1990 von der berufsrechtlichen Abteilung des 58. DJT in München oder 2004 von der von mir geleiteten Abteilung Rechtsberatung des 65. DJT in Bonn. Der 67. DJT wird sich im Jahr 2008 in Erfurt mit der Mediation befassen und damit ein für die Anwaltschaft wichtiges und zukunftssträchtiges Betätigungsfeld auch unter berufsrechtlichem Blickwinkel diskutieren.

Ich würde mir wünschen, dass die Anwaltschaft die Mitgestaltungschancen, die unsere Vereinigung bietet, noch stärker als bislang ergreift. So war der hervorragend besuchte letzte Deutsche Juristentag 2006 in Stuttgart ein großer Erfolg. Bei 2.800 Besuchern war die Gruppe der

Anwälte mit 700 Teilnehmern – relativ gesehen – zu klein. Das gilt erst recht, wenn man die Teilnehmerzahl in Relation zu den 142.000 Anwältinnen und Anwälten setzt, die derzeit die deutsche Bevölkerung mit Rechtsrat versorgen. Der Juristentag ist auf die Kreativität der Anwaltschaft angewiesen, ihre Stimme findet Gehör, erklingt sie zu schwach, spiegelt sich die juristische Interessenvielfalt auch in den Beratungsergebnissen nicht angemessen wider.

Die Idee des Deutschen Juristentages setzt sich in Europa fort. Der Europäische Juristentag, dessen Gründung durch den DJT maßgeblich gefördert wurde, wird in diesem Jahr zum nunmehr vierten Mal – nach Nürnberg (2001), Athen (2003) und Genf (2005) – stattfinden. Mit Wien lädt ein besonders attraktiver Tagungsort ein. Spannende Themen warten mit dem Europäischen Vertragsrecht, dem „Weg zu einem europäischen Strafrecht“ und der „Migration in und nach Europa“ auf Vertreter der deutschen Anwaltschaft. Auch und vielleicht sogar gerade die deutschen Juristen haben sich bislang damit begnügt, das europäische Recht zur Kenntnis zu nehmen, wenn es in nationales Recht transformiert wird. Das ist zu spät! Einfluss nehmen kann nur, wer schon während des europäischen Gesetzgebungsverfahrens in einem möglichst frühen Stadium seine Anregungen und Bedenken einbringt. Die Stimme des Europäischen Juristentages ist umso gewichtiger, je größer die Zahl der Teilnehmer ist. Der Anwaltschaft sei daher zugerufen: Gestalten Sie die Rechtsordnung mit, zu Hause und in Europa!

**Prof. Dr. Martin Hensler, Köln
Präsident des Deutschen Juristentages**

Kein Honorar bei Selbstauftrag

Anwälte müssen sich gratis gegen
ungebetene Werbung wehren



Rechtsprechungsreport

Wenn Rechtsanwälte sich selbst ein Mandat erteilen, sieht es für sie in „Routinefällen“ schlecht mit der Erstattung ihrer Kosten aus. Das ergibt sich aus zwei neuen Urteilen des Bundesgerichtshofs. Denn Geschädigte müssen „eigene Fachkenntnisse und Erfahrungen“ in Rechtsfragen, so die Karlsruher Bundesrichter, in simplen Streitigkeiten auch tatsächlich einsetzen. Sei deshalb für einen Nicht-Anwalt die Einschaltung eines Advokaten nicht erforderlich, dürfe ein solcher sich auch keinen „Selbstauftrag“ geben.

Dies musste sich etwa ein Berliner Rechtsanwalt sagen lassen, der in seiner Kanzlei einen unerwünschten Anruf bekommen hatte. Am Telefon wurde dabei für Immobiliengutachten geworben. Der Robenträger griff zur Selbsthilfe und mahnte den aufdringlichen Gewerbetreibenden ab – mit Erfolg. Für das Einholen der Unterlassungserklärung stellte der Jurist sodann 740,88 Euro in Rechnung; für das Mahnformular schlug er noch zwei Euro drauf.

Doch damit scheiterte er in allen Instanzen. Eine Anspruchsgrundlage sahen die Richter weder im Prozess- noch im Wettbewerbsrecht, weder aus Delikt noch aus Geschäftsführung ohne Auftrag. So sei es zu einem Rechtsstreit im Sinne der Zivilprozessordnung gar nicht erst gekommen, und ein Wettbewerber des Anrufers sei der Anwalt auch nicht.

Einen Schadensersatz mochte der Bundesgerichtshof dem Kanzleihinhaber ebenfalls nicht zubilligen, nicht aus der Verletzung eines „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ und ebenso wenig aus einem Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mannes. Schließlich sei es nach ständiger Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht grö-

ßeren Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtsabteilung im Normalfall zuzumuten, Abmahnungen selbst auszusprechen. „Vergleichbare Grundsätze gelten auch außerhalb des Wettbewerbsrechts“, urteilten die badischen Richter zu Lasten des Rechtskundlers aus der Bundeshauptstadt.

Den vorliegenden Zwist stuften die Richter als „reines Routinegeschäft“ ein. Eine „diffizile Abwägung“ sei nicht nötig gewesen, denn die Widerrechtlichkeit des unerbetenen Anrufs habe mangels eines mutmaßlichen Einverständnisses von vornherein festgestanden. Gleichsam strafscharfend kam hinzu, dass der Kläger schon mehrfach als Partei oder Bevollmächtigter in ähnlichen Verfahren aufgetreten war. (Az.: VI ZR 175/05)

Kostenloses Schreiben

Gegen das Abmahn(un)wesen schritten die Bundesrichter mit denselben Argumenten auch bei einem so genannten Abschlusschreiben gegen E-Mail-Werbung ein. Mit einem solchen Brief hatte ein Anwalt einen Spam-Versender gefragt, ob er sich denn an eine von dem Advokaten zuvor erwirkte einstweilige Verfügung halten werde. Für diese Anfrage verlangte er von dem lästigen Störer 644,560 Euro an Gebühren.

Zu Unrecht, befand der Bundesgerichtshof auch hier. Ein Schädiger habe nicht „schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Anwaltskosten“ zu ersetzen. Vielmehr komme es auf eine „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ an. Und damit schlugen wiederum die einschlägigen Paragrafenkenntnisse des Rechtsvertreters negativ zu Buche. Eine formlose Anfrage hätte genügt, um eine Hauptsacheklage zu vermeiden, stellten die obersten Zivilrichter fest. (Az.: VI ZR 188/05)

Bankverbindung nicht tabu

Dass die Daten eines Rechtsanwalts auch bei seiner Berufskammer nicht vor dem Fiskus sicher sind, hat unterdessen der Bundesfinanzhof verfügt. In Nürnberg musste deshalb der Kammervorstand dem Finanzamt die Kontoverbindung eines Mitglieds mitteilen. Der Anwalt schuldet dem Staat nämlich rund 3.400 Euro an Abgaben, die die Finanzbehörde bei ihm nicht hatte eintreiben können. Nun hoffte sie, auf einem ihr vielleicht noch unbekanntem Konto fündig zu werden. Darum wollte sie wissen, über welche Bankverbindung der Anwalt seine Kammerbeiträge entrichtete.

Mit Recht, meinten die Bundesrichter in München. Da half auch die generelle Verschwiegenheitspflicht der Standesvertretung nicht. Maßgeblich sei für diese Pflichtenkollision nämlich ausschließlich die Abgabenordnung. Und die habe der Auskunftspflicht den Vorrang eingeräumt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Arbeit der Kammer konnte das Gericht darin nicht erkennen. Denn „trotz ihrer besonderen Stellung als Selbstverwaltungskörperschaft eines freien Berufs“ sei diese nicht grundsätzlich schutzwürdiger als eine Behörde oder ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das – wie etwa ein Kreditinstitut – ebenfalls „in hohem Maße auf eine ungestörte Vertrauensbeziehung zu seinen Kunden angewiesen“ sei. Etwasige Beeinträchtigungen seien im Interesse der „gleichmäßigen Durchsetzung des staatlichen Steueranspruches“ hinzunehmen. (Az.: VII R 46/05)

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt a.M.

Anwälte – mit Recht im Markt

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte.
Sie bereiten sich vor. Wir helfen Ihnen dabei.

Für Sie als Anwalt

Leitfaden Kanzleistrategie



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 Euro zzgl. MwSt und Versand.

Leitfaden PR & Werbung



Der zweite Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

Leitfaden Mandantenbindung & Akquise



Der dritte Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

(BRAK-Information Heft 5)



Die Stellungnahme von der Tagung der Gebührenreferenten bietet eine Handreichung, welche Vereinbarungen möglich sind und was dabei zu beachten ist. 44 Seiten, DIN A5; Euro 0,50 zzgl. Versand.

Für Ihre Mandanten

Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6; Euro 2,00 zzgl. MwSt und Versand.

Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden



Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Euro 0,10 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit. 12 Seiten, etwa DIN A5; Euro 0,75 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme: 10 Stück.

Mandantenflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Umfang: 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Euro 0,05 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal www.anwaelte-im-markt.de im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Ihr Anwaltsbesuch (Mandanteninformation)	0,75 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 10 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	0,50 Euro zzgl. Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Meine Daten:

Titel:

Name:

Vorname:

Kanzleitempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wichtig! Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)



Die Anwaltskanzlei im Erbfall

Wenn wir unser eigener Mandant wären, würden wir Vorkehrungen für den Erbfall treffen. Vorkehrungen sind notwendig, wenn eine Anwaltskanzlei vererbt wird. Dies ganz besonders, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 7. November 2006 dem Gesetzgeber für das neue Erbschaftsteuergesetz „die Bewertung zum gemeinen Wert“ (= Verkehrswert) vorgegeben hat.

Ein **nicht-qualifizierter Erbe** (= Nichtanwalt) kann die Kanzlei nicht selbst fortführen. Er ist darauf angewiesen, dass dies ein anderer Rechtsanwalt bis zur Verwertung der Praxis tut. Die Verwertung setzt einen übertragbaren Mandantenstamm voraus, der identifiziert, gepflegt und übertragen werden kann, bevor er sich verflüchtigt. Vorsorglich ist dem potentiellen Erblasser zu empfehlen,

- für den Fall der Abwicklung den (oder die) abwickelnden Berufskollegen selbst zu identifizieren, ggf. zu informieren und die Rahmendaten für die Abwicklung der Kanzlei vertraglich festzulegen;
- für den Fall der Übernahme den (oder die) Berufskollegen dafür zu identifizieren ;
- einen transparenten und stets aktuellen Überblick über die Interna (Fristenbuch, Mandantenliste, etc.) der Kanzlei zu unterhalten,
- eine Zusammenstellung von Due diligence-Informationen (Umsätze, Mandantenstruktur, Personalinformationen, etc.) zu schaffen und fortzuschreiben;
- das Einverständnis von Mandanten (vorsorglich) einzuholen, um die Fortführung des Mandats bei Übergabe sicherzustellen;
- die steuerliche Situation zu prüfen und Problemfragen zu regeln.

Gibt es einen **qualifizierten** (und übernahmewilligen) **Erben**, sind andere Fragen zu beantworten:

- Der Erbe muss seine Miterben abfinden. Zu welchem Preis und mit welchen Fristen soll dies erfolgen? Pflichtteilsfragen sind ebenso zu prüfen wie ggf. Unterhaltsfragen gegenüber Witwe und Waisen.
- Die – nicht nur vorübergehende – vermögensseitige Praxis-Beteiligung nicht-qualifizierter Miterben führt zu einer Umqualifizierung freiberuflicher Einkünfte in gewerbliche Einkünfte. In einem solchen Fall kann eine Gewerbesteuerpflicht entstehen. Um dieses Problem zu vermeiden, müssen die nicht-qualifizierten Erben kurzfristig ausscheiden (binnen 3 bis max. 6 Monate).
- Die Auszahlung der nicht-qualifizierten Miterben führt zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung; der freiberufliche Betrieb gilt als teilweise verkauft. Der qualifizierte Miterbe hat in Höhe der Abfindung eigene Anschaffungskosten. Diese können (als Praxiswert) steuerwirksam abgeschrieben werden.
- Verlustvorträge des Erblassers stehen nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung, so dass diese durch den Erblasser genutzt werden sollten (z.B. durch Aufnahme eines Sozius vor dem Erbfall, etc.). Die Steuervergünstigungen des Erblassers bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe (Freibetrag nach § 16 EStG, ermäßigter Steuersatz nach § 34 EStG) gehen nicht auf die Erben über (die Kanzleiübertragung noch unter Lebenden vermeidet diesen Nachteil).
- Die Eckdaten für den Praxiswert (Ertragswert; problematisch: eine nur umsatzbezogene Wertermittlung!) sind vom Erblasser festzulegen, um Streitigkeiten mit Erben und dem Finanzamt zu vermeiden.
- Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht soll Betriebsvermögen steuerfrei übertragen werden können, wenn der Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren fortgeführt wird.

Viele dieser Fragen scheinen sich dem in der **Sozietät** tätigen Anwalt nicht zu stellen,

da die Sozien die Abwicklung (und Übernahme) besorgen können. Der Schein kann trügen:

- Die Erben können durch eine Fortsetzungsklausel des Sozietätsvertrages von den Gesellschaftsrechten des Erblassers ausgeschlossen und auf einen schuldrechtlichen Abfindungsanspruch beschränkt werden. Steuerlich kann dies bei der Sozietät auch für die übrigen Sozien stichtagsbezogen zum Übergang zur Gewinnermittlung statt Einnahme-Überschuss-Rechnung führen; der Erlass des BMF vom 28.2.2006 verneint in diesem Fall die Voraussetzungen einer Realteilung.
- Der qualifizierte Erbe kann ein Eintrittsrecht erhalten (oder im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Sozietät eintreten). Die Auszahlung der Miterben hat er sich damit nicht erspart.
- Ein Sonderfall mag eintreten, wenn der qualifizierte Erbe nicht eintreten oder aber seine Beteiligung an der Sozietät zeitnah wieder veräußern will. Sind die Sozien durch Vorkaufsrechte geschützt? Partizipieren die Miterben am Verkaufserlös des qualifizierten Erben?

Die Fallvarianten sind unbegrenzt, und zwar aus zivil-, gesellschafts-, erb- und erbschaftsteuerlicher Sicht. Auf der anderen Seite bietet die Vorsorge des Erblassers ausreichend Platz für die Entwicklung von rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich sinnvollen Lösungen im Einzelfall, ggf. noch unter Lebenden! Den Ansatz dafür hat der Anwalt als Erblasser selbst in der Hand, auch wenn die Fragestellung mit dem unangenehmen Nachdenken über das eigene Sein verbunden ist.

RA/FAStR Dr. Joachim Borggräfe
RA/StB/FAStR Dr. Andreas Striegel,
Attorney at Law (NY), Frankfurt/M.

Medizinrecht im DAI

Jahresarbeitstagung behandelt Gesundheitsreform 2007



DAI aktuell

Das Fachinstitut für Medizinrecht konzentriert sich in diesem Jahr – dem 3. seines Bestehens – schwerpunktmäßig auf die Gesundheitsreform 2007. Darüber hinaus kommen arzt haftungsrechtliche und vergütungsrechtliche Fragen zur Sprache.

Das Konzept

Hochrenommierte Referenten aus Wissenschaft, Politik, Justiz und (fach-)anwaltlicher Praxis gestalten die Tagung. Sowohl die Einzelthemen als auch deren „Komposition“ versuchen, dem Teilnehmer einen wissenschaftlich fundierten wie zugleich auch praxisorientierten Einstieg in die grundlegenden Fragen zu dem Gesundheitsreformgesetz (GKV-WSG) und dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) zu geben, die die Verwaltungen, die Leistungserbringer und die Gerichte voraussichtlich noch Jahre beschäftigen werden.

GKV-WSG und VÄndG

Mit dem GKV-WSG wird in Teilen die Private Krankenversicherung (PKV) „sozialisiert“. Der die PKV verpflichtende „Basistarif“ wirft vor allem verfassungsrechtliche Fragen auf, die auch sonstige Bestimmungen des Reformwerks betreffen. Das gilt z.B. bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz für Teile des VÄndG. Der „Gesundheitsfonds“ als Beitrags- und Steuereinzugsstelle für das Krankenversicherungssystem tritt zwar erst 2009 in Kraft. Der damit einhergehende Systemwechsel verlangt jedoch schon jetzt eine intensive Behandlung. Die tief greifenden Änderungen im stationären und ambulanten Bereich, die mit VÄndG bereits zum 1. Januar 2007 eingetreten sind, modifizieren die durch das GMG neu geschaffenen Versorgungsformen der inte-

grierten Versorgung (IV) und des medizinischen Versorgungszentrums (MVZ).

Das sind nur einige Themen, die auf der 2. JAT des Fachinstituts am ersten Verhandlungstag behandelt werden. Daneben geht es um die Stellung und Aufgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) und um zentrale arzt haftungsrechtliche Fragen. Die „Mindestmengenregelung“ des GBA ist Gegenstand eines weiteren Vortrags, insbesondere deren Auswirkungen auf die Krankenhausplanung der Länder.

Die Vergütungsstrukturen im Gesundheitswesen

Der zweite Verhandlungstag widmet sich ganz den Vergütungsstrukturen im Gesundheitswesen und den dabei auftauchenden aktuellen Rechtsfragen. Welche Folgen hat die Gesundheitsreform für die vertragsärzt-

liche Versorgung? Gibt es einen neuen Vergütungstarif und wie wird er auf den lokalen Ebenen der Kassenärztlichen Vereinigungen und Vertragsärzte umgesetzt? Welchen Einfluss haben die Schiedsämter?

Die zwischen dem 1. und 3. Senat des BSG streitige Frage der Krankenhausvergütung bildet einen weiteren Themenbereich, bevor ein Referat zu aktuellen Problemen und Entwicklungen der ärztlichen Privatliquidation den zweiten Verhandlungstag abschließt.

Den gesellschaftlichen Höhepunkt der Jahresarbeitstagung bildet am Abend des 4. Mai der Besuch des Schloss Vollrath, einschließlich Weinprobe und Abendessen.

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.
Fachanwalt für Medizinrecht
und Verwaltungsrecht
Leiter des Fachinstituts für Medizinrecht

10. Jahresarbeitstagung, 20.4. – 21.4.2007, Köln

- **Das Bundesverfassungsgericht und die Gesundheitsreformen**
Richter am BVerfG Prof. Dr. Udo Steiner
- **Aspekte der Gesundheitsreform 2007 aus der Sicht des Gesetzgebers**
Dr. Ulrich Orłowski, Bundesministerium für Gesundheit und Soziales
- **Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitsreform 2007**
Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Universität Mainz
- **Die Rechtsprechung des BGH zur Arzthaftung**
Dr. Gerda Müller, Vizepräsidentin des BGH
- **Stellung und Aufgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA)**
Dr. Rainer Hess, Vorsitzender des GBA
- **Der Einfluss der Schiedsämter auf die Kassenärztliche Vergütung**
Prof. Dr. Friedrich E. Schnapp, Ruhr-Universität Bochum
- **Das Recht der Krankenhausvergütung aus der Sicht des 3. Senats des BSG**
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Klaus Ladage
- **Das Recht der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ): Aktuelle Probleme und Entwicklungen der ärztlichen Privatliquidation**
Dr. Joachim Patt, Geschäftsführer des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln



Zum Schluss

Der seit längerer Zeit unverkennbar dahin gehenden und, soweit absehbar, auch mittelfristig bedauerlicherweise nicht dahingehenden Tendenz in der deutschen Anwaltschaft und der in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, selbst augenscheinlich relativ einfache, problemlos zu überschaubare juristische Lebens- oder lebensähnliche Sachverhalte, Fallbetrachtungen beziehungsweise -darstellungen in schriftlich niedergelegter Form derart vorzutragen, dass die Gestaltung auch und gerade den unvoreingenommenen Betrachter an wild wucherndes Gestrüpp, sofern nicht sogar an in bevorzugt außereuropäischen Breitengraden anzutreffendes Dickicht, also Dschungel, erinnern muss, der unbestreitbar und unbestritten immer weiter sich vertiefenden Neigung der deutschen Anwaltschaft und der noch immer in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die, wie allgemein bekannt, nicht in jedem Einzelfall auszuschließende Kürze eines Rechtsgedankens durch gleichsam unbefristete Verlängerung der schriftsätzmäßigen Artikulation ad infinitum, i.e. ins Unendliche hinein irreversibel auf den Tatbestand der Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) erfüllende Weise zu vermeintlich aufschließender Größe zu zwingen und damit an Gehalt und Bedeutung angeblich Zuwachs zu verleihen, ist weder zeitnah noch raum-schnell mit dem, wenngleich unstrittig in bestem Treu und Glauben unternommenen, Versuch erfolgreich zu begegnen, dem schon – immerhin zusammen mit dem Strich (lat. virgula) – von der Karolingerzeit her bekannten, das Ende eines Aussagesatzes nach allgemeiner Übereinkunft unmissverständlich signalisierenden Punkt als nicht nur von der Rechtsordnung und der herrschenden Lehre (h.L.), nicht weni-

Punkt!

ger auch von der gegenwärtig obwaltenden Grammatik und der weithin sich verbreitet habenden Praxis der Bevölkerung anerkanntes Satzzeichen verstärkten Einfluss auf die anwaltlichen schriftsätzlichen Bewegungs- und Formulierungsmethoden durch Verpflichtung auf höherfrequente Rückgriffe auf dieses, also diesen, den Punkt, hinkünftig zukommen zu lassen, schon aus den ebenso naheliegenden wie einfachen und plausiblen Gründen, dass sich – erstens – den Befürchtungen der deutschen Anwaltschaft und der weiterhin in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zufolge eine – doch wohl nur durch ein förmliches, vom Bundesgesetzgeber verabschiedetes Gesetz erreichbare – Verpflichtung zur häufigeren Verwendung eines ein Satzende bezeichnendes und bestimmendes Satzzeichens einen wenn nicht beispiellosen, so doch unerträglichen, offensichtlichen Eingriff in die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 101, 331 ff.) vom Grundgesetz durch Art. 12 GG Abs. 1 Satz 2 GG Artikel geschützte Berufsausübungsfreiheit aller Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen darstellen würde und zugleich – denknotwendig damit verbunden – eine existenzgefährdende Bedrohung eines für das Funktionieren des Rechtsstaats unentbehrlichen Organs der Rechtspflege, dass – zweitens – die mit Hilfe der genannten umstrittenen Verpflichtung zur offenbar unbestimmten (Verletzung des rechtstaatlichen Bestimmtheitsgebots? Vgl. BVerfGE 58, 257, 277f.; BVerfGE 80, 1, 20f.)), jedenfalls aber häufigeren Verwendung des erwähnten Satzzeichens gesetzgeberisch intendierte Verkürzung der zur Erstellung anwaltlicher Schriftsätze gebotenen Sätze nicht zwingend eine Vergrößerung oder auch nur Verdeutlichung der niederzulegenden

Rechtsgedanken bewirke, der vorbezeichnete Grundrechtseingriff also nicht nur in verfassungsrechtlich relevanter Weise das Bestimmtheitsgebot missachtete, vielmehr auch dem Erfordernis der Geeignetheit kaum hinreichend entspräche, und dass – drittens und abschließend – jeglicher von Außen kommende und wirkende Eingriff in die Struktur der in der deutschen Anwaltschaft und von den in ihr auch weiterhin zusammengeschlossenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen verwendeten geschriebenen so genannten Sprache selbstverständlich unmittelbare Folgen für die darin sich zu artikulieren versuchenden anwaltlichen Erwägungen und Gedanken hätte, die nicht nur offenkundig im Lichte des Schutzbereichs des die Meinungsfreiheit regelnden Art. 5 GG zu betrachten wären, sondern zwingend auch die im Verhältnis Anwalt und Mandant dringend zu wünschende, nur durch das von gesetzgeberischen Vorgaben unbeeinflusste, freie und frei geschriebene Wort erreichbare Transparenz nachhaltig beeinträchtigen, wenn nicht sogar beschädigen würden, in summa also bereits die sich quasi gewohnheitsrechtlich entwickelt habende Übung, einen Satz mit einem Punkt zu beenden, als äußerstenfalls hinnehmbare Beschränkung der freien Advokatur in Deutschland angesehen werden muss. Denn zwingt sie nicht zum Verzicht auf's: ?

Christian Bommarius, Berlin

Der Autor ist Leitender Redakteur für den Bereich Innen- und Rechtspolitik bei der Berliner Zeitung.



BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 0 89/451 90 10 · Fax 0 89/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht ...

● Anschriftenermittlung

Vorbei die Zeiten endlosen Wartens auf eine EMA-Auskunft. Und wer kennt schon alle lokalen Gebühren? Über den Dienstleister Adress Research GmbH wird die Anschriftenermittlung schneller und effizienter ausgeführt. Und die mitgeteilte neue Anschrift wird direkt in **BSAnwalt** eingelesen!

● Wirtschaftsauskünfte

Mit geringstmöglichem Aufwand zum größtmöglichen Erfolg? Gut zu wissen, wie es um die Bonität des Schuldners bestellt ist. Auskünfte renommierter Anbieter wie Schufa oder CEG Creditreform Consumer online abrufen und zur Akte in **BSAnwalt** speichern.

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.



Die Legios GmbH gehört zu den großen Anbietern von Online-Fachinformationen für Juristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Unter der Führung der Verlag Dr. Otto Schmidt KG wird „Legios“ weiter zu einem Fachportal für Wirtschaftsrecht ausgebaut. Zur Unterstützung unserer Wachstumsstrategie suchen wir ab 1.8.2007 einen

Key Account Manager m/w für das gesamte Bundesgebiet.

Ihre Aufgabe:

Sie verantworten Akquisition und Betreuung unserer Premium-Kunden im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuern. Sie erfassen die Entscheidungskriterien der Marktpartner und entwickeln individuelle Kundenstrategien für die marktgerechte Umsetzung. Kundenbesuche und telefonische Akquisition bereiten Sie gewissenhaft vor und sind verantwortlich für das Reporting. Durch die Erfassung und Auswertung von Marktinformationen sowie kundenspezifischen Produktanforderungen sind Sie eng in die Weiterentwicklung von Legios eingebunden. Die Präsentation bei Messen und Kongressen sowie die Durchführung von Anwenderschulungen gehört ebenfalls zu Ihrem Aufgabenspektrum.

Ihre Qualifikation:

Sie sind eine engagierte, verkaufsorientierte Persönlichkeit, die sich durch hohe Leistungsbereitschaft auszeichnet. Sie denken unternehmerisch und verstehen es langfristige Kundenbeziehungen aufzubauen. Das Studium der Rechtswissenschaften haben Sie erfolgreich abgeschlossen oder eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen absolviert und bringen Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei, idealer Weise mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt, mit. Praktische Erfahrungen mit juristischen Online-Diensten und eine hohe Affinität zu diesem Thema setzen wir voraus. Sie sind ein Organisations-talent und verfügen über gute Kenntnisse der MS Office-Programme.

Unser Angebot:

Es erwartet Sie ein vielschichtiger Aufgabebereich mit hoher Eigenverantwortung. Sie arbeiten in einem engagierten Team, das etwas bewegen und ein Stück Medienzukunft gestalten will. Eingebunden in ein Verlagsunternehmen, das zu den führenden im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuern zählt, bieten sich für Sie hervorragende Entwicklungschancen. Ist das Ihre nächste Aufgabe? Dann schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an Frau Birgit Goldenberg persönlich/vertraulich. LEGIOS GmbH
c/o Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58 · 50968 Köln
www.legios.de

LexisNexis® Recht

In jedem Fall die bessere Lösung

LexisNexis® Recht

Unterhaltstabellen, Volltexturteile oder Vertragsmuster – das Online-Portal von LexisNexis ist **ideal für Sie als Anwalt in einer kleinen oder mittelständischen Kanzlei!** Jetzt NEU: Die neue zeitsparende Suchoberfläche ermöglicht eine optimale Beratung Ihrer Mandanten und die Bearbeitung Ihrer Fälle in kürzester Zeit.

Nutzen auch Sie jetzt den Preis-/Leistungssieger zum Festpreis! (Studie Zfl 4/06) **Ab 64 €/Monat!**

Jetzt kostenfrei Info-Material anfordern unter: **service@lexisnexis.de** ☎ 0 18 05-53 97 99* oder einfach mit dem beigefügten Coupon.

476.000 Urteile, mit einer der größten deutschen Volltextsammlungen von 396.000 Urteilen – online verfügbar – monatlich kommen 5.000 neue Urteile hinzu. 900.000 Rechtsnormen. Dazu Kommentare, Zeitschriften, Formulare, Handbücher, u.v.m.

Jetzt UNVERBINDLICH INFO-MATERIAL anfordern!

PRAXISLÖSUNGEN FÜR RECHT & VERWALTUNG

Mandantengewinnung

Recherche-Lösungen

Kanzlei-Management

Wissensmanagement



LexisNexis®

Einfach ausfüllen und unverbindlich Info-Material anfordern! Fax: 0 18 05-53 97 10*

(*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz)

Ja, bitte senden Sie mir unverbindlich Info-Material zu „LexisNexis® Recht“ zu.

Telefon: 0 18 05-53 97 99*

Fax: 0 18 05-53 97 10*

Dazu einfach Seite fotokopieren, in das Adressfeld Ihre Adresse eintragen, und aufs Fax legen. *14 Cent pro Minute ins deutsche Festnetz.

Online:
www.lexisnexis.de/brak

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

@

Ja, ich möchte den Online-Informationsservice Ihres Verlages nutzen, um über interessante Angebote und Neuigkeiten auf dem Laufenden gehalten zu werden. Diese Einwilligung kann ich bei der LexisNexis Deutschland GmbH jederzeit widerrufen.

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecke notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Datum

Unterschrift